

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) vom 26. September 2012 beschlossen:

§ 1

§ 1 der Entschädigungssatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Stadträte des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) erhalten zur Abgeltung ihres Aufwandes für die Wahrnehmung ihres Mandates zum 01. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von monatlich **230,00 EUR**.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung wird den Stadträten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der vom Stadtrat gebildeten Ausschüsse, der von den Ausschüssen gebildeten Unterausschüssen, an denen sie als Mitglied teilgenommen haben, sowie den Fraktionssitzungen nach Ablauf des jeweiligen Monats ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt **16,00 EUR** je Sitzung und Tag, für Fraktionssitzungen jedoch höchstens **16,00 EUR** in einer Woche. Hat ein Mitglied nur an einem Teil der Sitzung teilgenommen, so wird ihm eine Sitzungsentschädigung nur dann gewährt, wenn es an der Sitzung mindestens zur Hälfte der Sitzungsdauer teilgenommen hat. Die Vorschriften über die Gewährung von Sitzungsgeld gelten auch für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seines Unterausschusses sowie für die Mitglieder der Betriebsausschüsse.“

§ 2

§ 2 Abs. 1 der Entschädigungssatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(1) Dem Vorsitzenden des Stadtrates wird zur Abgeltung des entstandenen Aufwandes für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzung des Stadtrates über die Entschädigung nach § 1 hinaus ein zusätzlicher Pauschalbetrag von monatlich **120,00 EUR** gezahlt. Die Zahlung entfällt, wenn der Vorsitzende für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten an der Ausübung seines Amtes gehindert ist.“

§ 3

§ 3 der Entschädigungssatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält, soweit der Vorsitz nicht dem Oberbürgermeister obliegt, über die Entschädigung nach § 1 hinaus einen zusätzlichen Pauschalbetrag von monatlich **85,00 EUR**. § 2 Abs. 1, letzter Satz, und Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten über die Entschädigung nach § 1 hinaus einen zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrag von **120,00 EUR**.“

§ 4

§ 5 der Entschädigungssatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, wird für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, für die sie bestellt worden sind und für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die sie für den Ausschuss benannt haben, nach Ablauf des jeweiligen Monats **16,00 EUR** je Sitzung und Tag gezahlt.

§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den 18. Dezember 2014

gez.
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

-Dienstsiegel-